

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur (15. Ausschuss)**

**zu dem Antrag der Abgeordneten Oliver Luksic, Alexander Müller, Frank Sitta,  
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/27110 –**

#### **Rechtssicherheit bei Rohmessdaten schaffen**

##### **A. Problem**

Die Antragsteller haben einen Antrag eingebracht, mit dem sie darauf hinweisen, dass die allgemein als „Rohmessdaten“ bezeichneten Informationen, die die Grundlage der von Geschwindigkeitsmessgeräten („Blitzern“) gebildeten Messwerte darstellen, nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2020 den Betroffenen eines Verfahrens zugänglich gemacht werden müssten. Der Deutsche Bundestag solle die Bundesregierung deshalb auffordern, den Zugang von Betroffenen zu Rohmessdaten in Bußgeldverfahren wegen Geschwindigkeitsüberschreitung bundeseinheitlich und rechtssicher auszugestalten sowie die regulatorischen Rahmenbedingungen für Geschwindigkeitsmessgeräte auf notwendige Änderungen zu prüfen und die aus dem Urteil resultierenden weiteren Auswirkungen zu prüfen und gegebenenfalls gesetzlich zu untermauern.

##### **B. Lösung**

**Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE.**

##### **C. Alternativen**

Annahme des Antrags.

##### **D. Kosten**

Wurden nicht diskutiert.

**Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Antrag auf Drucksache 19/27110 abzulehnen.

Berlin, den 14. April 2021

**Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur**

**Cem Özdemir**  
Vorsitzender

**Bela Bach**  
Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Bela Bach

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/27110** in seiner 215. Sitzung am 4. März 2021 beraten und an den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Inneres und Heimat und den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Antragsteller haben einen Antrag eingebracht, mit dem sie darauf hinweisen, dass die allgemein als „Rohmessdaten“ bezeichneten Informationen, die die Grundlage der von Geschwindigkeitsmessgeräten („Blitzern“) gebildeten Messwerte darstellten, nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2020 den Betroffenen eines Verfahrens im Rahmen des Rechts auf ein faires Verfahren zugänglich gemacht werden müssten. Diese seien von besonderer Bedeutung als Beweismittel. Der Deutsche Bundestag solle die Bundesregierung deshalb auffordern, den Zugang von Betroffenen zu Rohmessdaten in Bußgeldverfahren wegen Geschwindigkeitsüberschreitung bundeseinheitlich und rechtssicher auszugestalten sowie die regulatorischen Rahmenbedingungen für Geschwindigkeitsmessgeräte auf notwendige Änderungen zu prüfen und die aus dem Urteil resultierenden weiteren Auswirkungen auf den Umgang mit Bußgeldverfahren und standardisierten Messverfahren zu prüfen und gegebenenfalls gesetzlich zu untermauern.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Antrag auf Drucksache 19/27110 in seiner 132. Sitzung am 14. April 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Antrag auf Drucksache 19/27110 in seiner 138. Sitzung am 14. April 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur hat den Antrag auf Drucksache 19/27110 in seiner 106. Sitzung am 14. April 2021 beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, sie habe mit Verwunderung zur Kenntnis genommen, dass die FDP ganz neue Positionen zur Datenspeicherung einnehme. Für das Eich- und Messwesen sei im Prinzip das Bundesministerium für Wirtschaft zuständig; die Überwachung und Verfolgung von Verkehrsverstößen liege nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes bei den Ländern. Diese seien auch zuständig für die Durchführung der Bußgeldverfahren. Es seien zwei Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht anhängig. Diese Verfahren seien abzuwarten, bevor man zu einer Entscheidung komme. Für den Einsatz von Messgeräten gebe es einschlägige Regelungen, die sicherstellten, dass Messgeräte im Rahmen des Mess- und Eichrechts verwendet würden und dies zu Ergebnissen führe, die den gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf Messrichtigkeit und Messbeständigkeit entsprächen. Eine reine Betrachtung von Rohmessdaten sei daher nicht erforderlich. Es gebe auch keine Erkenntnisse über die Korrektheit einer Einzelmessung. Sie lehne den Antrag daher ab.

Die **Fraktion der SPD** erklärte ebenfalls, aus ihrer Sicht sei der Antrag abzulehnen. Es stünden noch zwei Urteile des Bundesverfassungsgerichts aus. Die Ablehnung ergebe sich aber insbesondere auch daraus, dass das Bundesverfassungsgericht selbst betone, dass es sich bei dem bisherigen Vorgehen um einen vereinfachten Verfahrensgang handle, der bei Massenverfahren des täglichen Lebens zur Anwendung kommen könne. Nicht jedes Gericht müsse bei jedem Bußgeldverfahren anlasslos die technische Richtigkeit einer Messung überprüfen. Zwar erforderten die Grundsätze des fairen Verfahrens einen Zugang zu den Beweismitteln der Ermittlungsbehörden; jedoch weiche der Sanktionscharakter im Ordnungswidrigkeitenrecht von dem des Strafrechts ab. Das derzeitige Vorgehen solle auch Rechtsmissbrauch und Verfahrensverzögerungen verhindern. Würde man dem Antrag folgen,

müsste man ggf. bei jeder Aufzeichnung von Daten, die der Beweissicherung dienen könnten, immer auch die Rohmessdaten speichern, was unpraktikabel sei.

Die **Fraktion der AfD** führte aus, das Bundesverfassungsgericht habe mit seiner Entscheidung vom 12. November 2020 dem Gesetzgeber einen eindeutigen Weg aufgezeigt. Die bislang von den Verfolgungsbehörden und der zuständigen Bundesanstalt vertretene Auffassung, das standardisierte Messverfahren erfülle vollständig den Anspruch an ein rechtsstaatskonformes Verfahren, sei danach nicht mehr haltbar. Dabei gehe es nicht primär um die Richtigkeit von Messergebnissen, sondern darum, den Beschuldigten in einem Verfahren die zugrunde liegenden Messdaten vollumfänglich zur Verfügung zu stellen. Das Wesen des Rechtsstaats zeichne sich dadurch aus, dass das Grundrecht auf eine wirksame Verteidigung der persönlichen Rechte nicht dadurch geschmälert werde, dass Beweise nicht mehr zur Verfügung stünden. Hierzu gehörten Rohmessdaten der Geschwindigkeitsmessung für eine nachträgliche Plausibilitätskontrolle, auch wenn das für die Behörden zu einem erheblichen Mehraufwand führe.

Die **Fraktion der FDP** betonte, auch sie gehe davon aus, dass die Messungen in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle völlig korrekt erfolgten. Allerdings gebe es in der Praxis sehr große Unterschiede. Es gehe ihr daher um eine bundeseinheitliche Anwendung. Es gebe zahlreiche staatliche Gebietskörperschaften, die Geschwindigkeitsmessungen durchführten. Dies geschehe mit unterschiedlichen technischen Anlagen, wobei manche davon Rohmessdaten speicherten und andere nicht. Die Speicherung der Rohmessdaten sei nach ihrer Auffassung auch technisch umsetzbar, auch wenn seitens der zuständigen Bundesanstalt grundsätzliche Einwände erhoben würden. Sie plädiere für eine bundesweit einheitliche und rechtssichere Gestaltung der Verfahren, wodurch am Ende auch die Gerichte entlastet würden. Ein solches Verfahren bedeute keinen großen Aufwand und liefere Erkenntnisse. Angesichts des eindeutigen Urteils des Bundesverfassungsgerichts müsse man aus diesem Schlüsse ziehen. Diesem Anliegen solle man sich nicht aus ideologischen Gründen versperren.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betonte, sie spreche sich bekanntermaßen dafür aus, dass geltende Tempolimits strikt eingehalten würden. Dafür seien unter anderem auch regelmäßige Kontrollen notwendig, vor allem an Unfallschwerpunkten. Allerdings seien Geschwindigkeitskontrollen nicht akzeptabel, die anschließend rechtlich anfechtbar seien. Zum einen hätten die Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer ein Recht darauf, dass eine Kontrolle allen rechtlichen Standards entspreche. Niemand dürfe zu Unrecht belangt werden. Auf der anderen Seite müssten aber auch die Behörden sicherstellen können, dass sich niemand einer Bestrafung aus formalen Gründen entziehen könne. Es sei unter verkehrserzieherischen Gesichtspunkten geradezu kontraproduktiv, wenn Fehlverhalten auf diese Weise nachträglich „legalisiert“ werde. Da die Antragsteller Vorschläge machten, wie zukünftig Rechtsunsicherheiten vermieden werden könnten, stimme sie dem Antrag zu.

Die **Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN** erklärte, nach ihrem Verständnis habe das Urteil des Bundesverfassungsgerichts in erster Linie prozessrechtliche Auswirkungen. Dem Urteil habe die Frage zugrunde gelegen, ob ein Prozessbeteiligter Anspruch auf Zugang zu vorliegenden Messdaten habe. Daraus folge ihrer Meinung nach nicht, dass Rohdaten grundsätzlich überall zu speichern seien. Es gehe auch darum, dass bei massenhaft vorkommenden Verkehrsordnungswidrigkeiten nicht jedes Amtsgericht bei jedem Bußgeldverfahren anlasslos die technische Richtigkeit einer Messung überprüfen müsse. Aus diesem Grund gebe es Toleranzwerte, die eingerechnet würden, um eventuelle technische Ungenauigkeiten des Geräts zum Nachteil von Verkehrsteilnehmenden im Verfahren auszuschließen. Der Bundesverband für Verkehrssicherheitstechnik, in dem einige Hersteller solcher Messgeräte vertreten seien, vertrete die Auffassung, dass die Rohmessdaten ungeeignet seien, um die Mängel einzelner Messungen zu erkennen.

Der **Ausschuss für Verkehr und digitalen Infrastruktur** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/27110.

Berlin, den 14. April 2021

**Bela Bach**  
Berichterstatlerin